



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Hammelburg e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hammelburg (Adresse des jeweiligen Vorsitzenden).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 1. Die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 2. Die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
 3. Dem Verein ist es ein Anliegen, besonders Kinder und Jugendliche einschließlich deren Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, z. B.:
Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Freizeitgartenbau und Landschaft, Patenschaften, Naturerziehung und weitere Maßnahmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues sind nicht Aufgaben des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
 2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (4) Lehnt der 1. Vorsitzende die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene schriftlich Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragszahlungen ernannt werden. § 3 (2) der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

2. Erfolgt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss, Auflösungsbeschluss oder einem ähnlichen, den rechtlichen Bestand der Vereinigung oder des Unternehmens beendenden Beschluss.
3. Erfolgt durch Ausschluss (§ 5 der Satzung).

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- (1) Wegen einer unehrenhaften Handlung.
- (2) Wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden.
- (3) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung (schriftlich) zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels eingeschrieben Briefes mitzuteilen. Mit Datum dieses Schreibens kann das Mitglied nicht mehr an Mitgliederversammlungen teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Beschluss eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Briefes durch Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 1. An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 2. An den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und das Wahlrecht auszuüben.
 3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Leihgeräte zu benutzen.
 4. Die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. Die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
 2. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
 4. Die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
 5. Das Eigentum (Leihgeräte etc...) des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Den Vorstand
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen durch den Vorstand erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder (auch elektronisch). Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände erfolgen. Über Gegenstände welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Vereins, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Festsetzung des Vereinsbeitrages.
 4. Festsetzung und Abänderung der Satzung.
 5. Wahl des Vorstandes (§ 9).
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von 4 Jahren.
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 8. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
 9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand und Vereinsleitung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie bis zu acht Vereinsmitgliedern als Beisitzer. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Außer dem 1. Vorsitzenden können Vorstandsmitglieder 2 Ämter gleichzeitig ausüben. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann im Verhältnis ihrer Müheverwaltung eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden mit Einzelbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertreten darf.
- Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort sowie das Tagungsort.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. und 2. Vereinsvorsitzende. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, insbesondere zur Erstattung des Tätigkeits- und Kassenberichtes und zur Aufstellung des Planes für das kommende Jahr. Er kann zur Bewältigung besonderer Aufgaben Mitglieder auf Zeit in Ausschüsse berufen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind bei Sitzungen des Vorstandes nicht stimmberechtigt, ihre Meinung ist jedoch bei Beschlüssen zu berücksichtigen. Der Vorstand kann auch Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben (z.B. Gerätewart) beauftragen. Die Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen bzw. Einzelpersonen richtet sich nach § 9 Absatz 1.

§ 10 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

1. Die Mitgliederbeiträge.
2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.
3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 11 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände (§ 6 (2) der Satzung).

§ 12 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere:

1. Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
2. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
3. Die Mitgliederbeiträge zum 01.02. einzuziehen und anteilmäßig nach den bestehenden Vereinbarungen an die übergeordneten Verbände abzuführen.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen.

Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresabschluss im Einvernehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Nach der Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Erst danach kann der Verein endgültig gelöscht werden.
Die Mitgliedschaft bleibt während der Liquidationsphase bestehen und endet erst beim Erlöschen des Vereins.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünsteter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hammelburg für landschaftspflegende Maßnahmen (im Stadtgebiet und Friedhof).
- (4) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamt notwendig werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern auszuhändigen. Eine Aushändigung in elektronischer Form ist ausreichend.



Unterschrift Vorsitzende(r)

Nachtrag in der Mitgliederversammlung:

Alle nur „männlich“ genannte Bezeichnungen sind für beide Geschlechter gültig.

Stand: September 2018

Diese Satzung wurde im Juli 2018 ausgearbeitet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.09.2018 in Kraft gesetzt.

